

Betreff:

Lärm im Bereich des Flughafens

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

19.05.2016

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

18.05.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2016 (16-02176) wird wie folgt Stellung genommen

Zu Frage 1 und 2:

Auf die um den Flughafen liegenden Stadtteile wirken unterschiedliche Lärmquellen ein. Hierbei handelt es sich u. a. um Flug- und Straßenverkehrslärm sowie Gewerbelärm. Diese Emissionsquellen unterliegen unterschiedlichen Regelwerken (u. a. Fluglärmschutzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz). In diesen Vorschriften sind Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte gestaffelt nach Gebietseinstufungen (z. B. Allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet etc.) benannt. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung dieser Werte obliegt unterschiedlichen Behörden und ist zum einen von der Lärmart (Gewerbe, Verkehr etc.) und zum anderen von der Art des Betriebes/der Anlage abhängig. Grundsätzlich ist die Zuständigkeit durch eine Landesverordnung wie folgt aufgeteilt:

Fluglärm:

Hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Fragen zum Fluglärm besitzt die Stadt keine originäre Zuständigkeit, diese liegt beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW).

Straßenverkehrslärm:

Das Gebiet um den Flughafen ist insbesondere durch die Bundesautobahnen A2 und A391 lärmvorbelastet. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Bundes- und Landesstraßen im Braunschweiger Stadtgebiet liegt bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).

...

Gewerbelärm:

Die Beurteilung von Gewerbelärm richtet sich im Wesentlichen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit verteilt sich hier je nach Art der Anlage auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig oder die Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig. Der überwiegende Anteil an Gewerbebetrieben in der Umgebung des Flughafens fällt hierbei in den Zuständigkeitsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig. Hierunter fällt auch der Bodenlärm auf dem Flughafengelände durch Aggregate o. ä.. Eine Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt grundsätzlich im Vorfeld sowohl im Rahmen eines Bebauungsplans und im Genehmigungsverfahren sowie auch anlassbezogen im Beschwerdefall.

Zu Frage 3:

Die Höhe der Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte richtet sich wie oben dargelegt nach der Gebietseinstufung der betroffenen Bebauung. Die nächstgelegenen Wohnhäuser um den Flughafen liegen in Waggum und Bienrode in einem allgemeinen Wohngebiet sowie in Hondelage und Kralenriede in einem reinen Wohngebiet.

Die zulässigen Immissionsgrenz- und Richtwerte für Gewerbelärm sind im reinen Wohngebiet 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) nachts. Im Allgemeinen Wohngebiet sind diese 5 dB(A) höher.

Für den Straßenverkehrslärm gelten für reine und allgemeine Wohngebiete als Immissionsgrenzwert 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Hinsichtlich des Fluglärms können aufgrund der o. g. Zuständigkeit keine Aussagen seitens der Stadtverwaltung getroffen werden. Die Anfrage wird daher zuständigkeitshalber an das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weitergeleitet werden.

Leuer

Anlage/n:

Keine